

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 23.

Sonnabend, den 6. März.

1915.

Dankerlaß.

Aus Anlaß der Geburt unseres zweiten Töchterchens, mit dem Gottes Güte Uns in dieser ernsten Zeit einen so beglückenden Lichtstrahl gesandt hat, sind Uns viel liebe Wünsche dargebracht worden. Wir sagen Allen, die Uns damit ihre freudige Anteilnahme und treue Gefinnung erzeigt haben, von ganzem Herzen Dank.

Gegeben, Detmold, den 6. März 1915.

Leopold, Bertha

Die heute ausgegebene Nr. 4 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:
 Nr. 8. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretungen, vom 3. März 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Personen im gegenwärtigen Feldzuge das Fürstlich Lippsche Kriegsverdienstkreuz gnädigst zu verleihen geruht:

am 18. Dezember 1914

dem Generaloberst Freiherrn von Bissing, Generalgouverneur von Belgien,
 dem Major Ziemßen, Linienkommandant in Brüssel,

dem Major Horning, Bahnhofskommandant in Brüssel,

dem Hauptmann Himstedt beim Generalgouvernement in Belgien,

dem Rittmeister à l. s. der Armee Grafen zu Ortenburg, Grafen und Herrn zu Lambach, Erlaucht, beim Generalgouvernement in Belgien,

dem Rittmeister von Lepper-Baski beim Generalgouvernement in Belgien,

Seiner Hoheit dem Prinzen Georg von Sachsen-Meiningen, Leutnant im 2. Hann. Dragoner-Regiment Nr. 16, kommandiert zum Generalgouvernement in Belgien;

am 19. Dezember 1914

dem Hauptmann von Gordon, Bahnhofskommandant in Löwen,

dem Oberleutnant Zumpt, Adjutant der Bahnhofskommandantur in Löwen,

dem Bahnhofsvorsteher Muler in Löwen;

am 21. Dezember 1914

dem Hauptmann und Kammerherrn von Borries,
 dem Hauptmann und Kammerherrn von Reden,

dem Hauptmann Meyer, Kompagnie-Chef im Infanterie-Regiment Nr. 142,

dem Hauptmann Karl von Unruh,

dem Oberleutnant Fritz von Unruh, Ordonnanz-offizier beim 18. Armeekorps,

dem Leutnant Erich von Unruh im Grenadier-Regiment Nr. 7,

dem Leutnant Friedrich Franz von Unruh im Grenadier-Regiment Nr. 109,

dem Leutnant Kurt Albrecht von Unruh im Grenadier-Regiment Nr. 7,

dem Leutnant Credé im Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Leutnant Carius im Infanterie-Regiment Nr. 74,

dem Leutnant Biderit im Feld-Artillerie-Regiment Nr. 58,

dem Leutnant d. R. Gathmann im Infanterie-Regiment Nr. 55;

am 22. Dezember 1914

dem Oberstleutnant Luckwald, Bataillonskommandeur im Reserve-Infanterie-Regt. Nr. 218,

dem Leutnant Reuter im Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Leutnant Credé im Infanterie-Regiment Nr. 15,

dem Leutnant Müller im Infanterie-Regiment Nr. 117;

am 23. Dezember 1914

dem Rittmeister und Eskadronsführer Dr. Harald Tenge, Schloß Holte,

dem Hofrat Dr. med. Noack, Weißer Hirsch bei Dresden, Chefarzt eines Lazarettzuges;

am 24. Dezember 1914

dem Reservisten Friedrich Schröder im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 217, 5. Komp.,

dem Reservisten Heinrich Brand im Infanterie-Regiment Nr. 55, 4. Komp.,

dem Fahrer August Betke im 4. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, 3. Batterie,

dem Musketier Fritz Klei im Infanterie-Regiment Nr. 55, 10. Komp.;

am 27. Dezember 1914

dem Oberstleutnant J. D. von Hake aus Detmold, dem Hauptmann von Rodewald, Kompagnieführer im Reserve-Infanterie-Regt. Nr. 254;

am 2. Januar 1915

dem Leutnant Wittje im Feld-Artillerie-Regt. Nr. 4;

am 3. Januar 1915

dem Leutnant d. R. Hamann im Infanterie-Regiment Nr. 137,

dem Vizefeldwebel d. L. Walther Haber im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 12,

dem Kanonier Fritz Grote im 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment,

dem Unteroffizier d. R. August Brand im Infanterie-Regiment Nr. 55, 9. Komp.,

dem Reservisten Wilhelm Gillbrink im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 57;

am 4. Januar 1915

dem Leutnant d. R. Baerst im 1. Pionier-Bataillon Nr. 16;

am 5. Januar 1915

Seiner Durchlaucht dem Prinzen Friedrich Wilhelm zur Lippe, Leutnant im Jäger-Bataillon Nr. 11,

dem Leutnant von Stietencron im Garde-Schützen-Bataillon,

dem Vizewachtmeister d. R. Kurt Böhmer im Dragoner-Regiment Nr. 5;

am 7. Januar 1915

dem Oberstleutnant von Dewall, Kommandeur des Infanterie-Regiments Nr. 74,

dem Hauptmann von Donop im Reserve-Feld-Artillerie-Regiment Nr. 61,

dem Leutnant Koebrich im Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Leutnant d. R. Dreimann im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 256,

dem Leutnant d. R. Rechtsanwalt Sonntag im Feld-Artillerie-Regiment Nr. 45,

dem Kreistierarzt Dr. Stenzel, Stabsveterinär d. R. im Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 7,

dem Offizier-Stellvertreter Knuth im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 256.

Detmold, den 1. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Personen im gegenwärtigen Feldzuge das Fürstlich Bippische Kriegs-verdienstkreuz gnädigst zu verleihen geruht:

am 9. Januar 1915

dem Hauptmann von Borries im Feld-Artillerie-Regiment Nr. 79;

am 14. Januar 1915

dem Major Schöniar, Bataillonsführer im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 16,

dem Major Strippelmann im Infanterie-Regiment Nr. 15,

dem Rittmeister Freiherrn von la Balette St. George beim Generalkommando des 24. Reserve-Armee-Korps,

dem Oberleutnant Wüller im Feld-Artillerie-

Regiment Nr. 58, kommandiert zum Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Stabsarzt d. R. Dr. Engel, Regimentsarzt im Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Leutnant d. R. König im Infanterie-Regiment Nr. 18,

dem Vizefeldwebel d. R. Friedrich Flake, Offizier-Stellvertreter im Infanterie-Regt. Nr. 55,

dem Offizier-Stellvertreter Schumacher im Infanterie-Regiment Nr. 158;

am 16. Januar 1915

dem Hauptmann Petri, Kompagnie-Chef im Infanterie-Regiment Nr. 131,

dem Hauptmann Petri, Kommandeur der Reserve-Fernsprechabteilung 40,

dem Oberleutnant d. R. Brüggenmeyer im Dragoner-Regiment Nr. 10, kommandiert zum stellvertretenden Generalkommando VII. Armee-Korps,

dem Offizier-Stellvertreter Lappenbusch im Infanterie-Regiment Nr. 256,

dem Vizefeldwebel Adolf Beckmann im Infanterie-Regiment Nr. 256;

am 17. Januar 1915

dem Rittmeister d. R. Simon, Garde-Train-Abteilung,

dem Hauptmann d. L. Stuckmann, Bataillonsführer im Landwehr-Infanterie-Regt. Nr. 21,

dem Schriftsteller Paul Vindenberg aus Berlin, dem Einjährig-Freiwilligen, Oberjäger Stachel-

hausen im Jäger-Bataillon Nr. 11;

am 18. Januar 1915

dem Hauptmann d. L. Altrogge, königlicher Polizeileutnant in Berlin;

am 19. Januar 1915

dem General der Infanterie und kommandierenden General von François;

am 20. Januar 1915

dem Oberleutnant a. D. von François, Ordonnanzoffizier beim Generalkommando des 41. Reserve-Armee-Korps;

am 22. Januar 1915

dem Regierungsassessor a. D. Dr. jur. Kurt Kleeßeld, Chef der Fürstlich Hohenloheischen Hauptverwaltung;

am 25. Januar 1915

dem Oberleutnant d. R. Künne im 8. Bayerischen Infanterie-Regiment,

dem Leutnant Heimes im Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Leutnant Tracht im Infanterie-Regiment Nr. 68;

am 26. Januar 1915

dem Leutnant Pelizaeus in der Kurhessischen Train-Abteilung Nr. 11;

am 27. Januar 1915

dem Geheimen und Oberkriegsgerichtsrat, Hauptmann d. L. a. D. Medicus beim Oberkommando der II. Armee;

am 28. Januar 1915

dem Stabsarzt d. R. Dr. med. Schafft;

am 29. Januar 1915

dem Generaloberarzt, Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Vorchard beim XXV. Reserve-Armee-Korps,

dem Oberst Kentel, Kommandeur des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 219,

dem Hauptmann Wittenstein im Infanterie-Regiment Nr. 82,

dem Leutnant d. L. Gebhard, Ordonnanzoffizier im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 219,

dem Leutnant Trappen, Adjutanten des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 219;

am 31. Januar 1915

dem Oberstleutnant a. D. Thümmel in Detmold, dem Major von Wasielewski, Bataillonsführer im Infanterie-Regiment Nr. 76;

am 2. Februar 1915

dem Hauptmann Ebert im Infanterie-Regiment Nr. 74,

dem Leutnant d. R. König im Infanterie-Regiment Nr. 55,

dem Vizefeldwebel d. R. Hüppe im Infanterie-Regiment Nr. 39;

am 3. Februar 1915

dem Major Freiherrn von Fürstenberg im Grenadier-Regiment Nr. 11,

dem Kürassier Paul Altmeier im Kürassier-Regiment Nr. 4, 4. Eskadron;

am 4. Februar 1915

dem Hauptmann von Klein, Direktor des Kurbades in Bad Lippspringe,

dem Hauptmann d. L. Rieckhof, Bataillonsführer im Landwehr-Infanterie-Regt. Nr. 15,

dem Oberleutnant Rohdewald im Infanterie-

Regiment Nr. 79, kommandiert zur Feld-Flieger-Abteilung 9,

dem Oberleutnant d. L. Rouz, Kompagnieführer im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 15,

dem Leutnant d. L. Gerbes, Bataillons-Adjutant im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 15,

dem Oberstabsarzt, Sanitätsrat Dr. med. Pape, Regimentsarzt im Landwehr-Infanterie-Regt. Nr. 55,

dem Oberstabsarzt, Sanitätsrat Dr. med. Schemmel,

dem Stabsveterinär Dr. med. vet. Bierthen, dem Stabsveterinär Dreyman im Reserve-

Fußartillerie-Regiment Nr. 7;

am 10. Februar 1915

dem Leutnant Reigel im Infanterie-Regiment Nr. 158,

dem Leutnant d. R. Kuhlmann im Infanterie-Regiment Nr. 55,

am 11. Februar 1915

dem Oberleutnant d. L. Baron von Forstner, Kompagnieführer im Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 42;

am 13. Februar 1915

dem Hauptmann d. L. Böhmer im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 56;

am 15. Februar 1915

dem Major Liebach im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 220;

dem Leutnant von Kerzenbrock im Kürassier-Regiment Nr. 4,

dem Kriegsfreiwilligen August Reuter im Infanterie-Regiment Nr. 55, 12. Komp.

Detmold, den 4. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Personen im gegenwärtigen Feldzuge folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz:

am 15. Januar 1915

dem Major von Gucken-Abdenhausen, Abteilungskommandeur im VIII. Armee-Korps;

am 4. Februar 1915

dem Hauptmann von Rosenberg-Grus-

zcyński im Infanterie-Regiment Nr. 55,
Adjutant der 27. Reserve-Infanterie-Brigade,
dem Leutnant André im Infanterie-Regiment
Nr. 164,

dem Oberleutnant d. R. Sievert, Adjutanten
des Abschnitts VI der Festung Metz,
dem Leutnant d. R. Gusemann im Reserve-
Infanterie-Regiment Nr. 99,

dem Rittmeister d. R. von Donop im Dra-
goner-Regiment Nr. 16, Kommandeur der
Reserve-Artillerie-Munitionskolonne Nr. 32,

dem Oberleutnant d. V. Strunk, Kompagnie-
führer im Landwehr-Infanterie-Regt. Nr. 40,
dem Oberstabsarzt Dr. med. Corvey, Kriegs-
lazarettabteilung Nr. 1. IV,

dem Oberjäger d. R. Friedrich Diekmann im
Jäger-Bataillon Nr. 7;

am 5. Februar 1915

dem Leutnant d. R. Richter im Infanterie-
Regiment Nr. 179,

dem Hauptmann d. V. Zeiß im Infanterie-
Regiment Nr. 207;

am 10. Februar 1915

dem Generalmajor von Ditsurth, Komman-
deur der 14. Infanterie-Division,

dem Leutnant von Ditsurth im Feldartillerie-
Regiment Nr. 24;

am 15. Februar 1915

dem Hauptmann d. V. Vollhöfner, Bataillons-
kommandeur im Landwehr-Infanterie-Regiment
Nr. 13;

am 17. Februar 1915

dem Oberstabsarzt Professor Dr. Graf aus
Düsseldorf;

am 18. Februar 1915

dem Unteroffizier d. R. Georg Arnold im Re-
serve-Infanterie-Regiment Nr. 7,

dem Reservisten Gerhard Spittmann im In-
fanterie-Regiment Nr. 55;

am 20. Februar 1915

dem Leutnant d. V. Steneberg im Reserve-
Infanterie-Regiment Nr. 55;

das Fürstlich Lippische Kriegsverdienstkreuz
am weißen Bande;

am 18. Dezember 1914

dem Königlichen Regierungsbaumeister Klein bei
der Linienkommandantur in Brüssel,

dem Kaiserlichen Hofrat Grabowsky, General-
gouvernement Belgien;

am 19. Dezember 1914

dem Königlichen Oberbahnhofsvorsteher Rechnungs-
rat Laack in Köln a. Rh.;

am 20. Dezember 1914

dem Oberbahnhofsvorsteher Bartmann in
Altenbeken;

am 4. Februar 1915

dem Oberbahnhofsvorsteher Hofferberth, Be-
triebsingenieur beim Generalgouvernement
Belgien;

das Fürstlich Lippische Kreuz zum Leopold-Orden:

am 19. Dezember 1914

dem Betriebskontrollleur Straß, Generalgouver-
nement Belgien;

am 23. Dezember 1914

dem Eisenbahn-Betriebsingenieur Martin, Ge-
neralgouvernement Belgien;

die Fürstlich Lippische silberne Medaille
zum Leopold-Orden:

am 5. Oktober 1914

dem Gendarmerie-Wachmeister Röhlke, Feld-
gendarm, Etappeninspektion der II. Armee,
dem Unteroffizier d. V. Albert Franke, General-
kommando VII. Armeekorps;

am 18. Dezember 1914

dem Gefreiten Adolf Moll im Landwehr-Infan-
terie-Regiment Nr. 39;

am 19. Dezember 1914

dem Lokomotivführer Henke, Betriebsamt Brüssel,
dem Zugführer Kowalzik, Betriebsamt Brüssel,
dem Unteroffizier Hans Schmidt bei der Bahn-
hofscommandantur Brüssel;

am 20. Dezember 1914

dem Königlichen Eisenbahn-Wagenmeister Goltz-
mann in Hannover;

die Fürstlich Lippische bronzene Medaille
zum Leopold-Orden:

am 24. September 1914

dem Musketier Lorenz Ackermann im Infan-
terie-Regiment Nr. 74;

am 18. Dezember 1914

dem Wehrmann Robert Ritter bei der Militär-
Eisenbahndirektion I Lille;

am 19. Dezember 1914
dem Hilfsheizer Judith, Generalgouvernement
Belgien,
dem Schaffner Schrader daselbst,
dem Wehrmann, Gefreiten Friedrich Ahrens im
Infanterie-Regiment Nr. 39,
dem Wehrmann, Gefreiten Johann Schüller
im Infanterie-Regiment Nr. 39,
dem Kraftfahrer Schröder, Generalgouvernement
Belgien,
dem Kraftfahrer Striepgen, daselbst;
am 23. Dezember 1914
dem Schaffner Becher in Herbesthal.
Detmold, den 4. März 1915.
Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Ausführungs-Anweisungen zu § 1 der
Bekanntmachung des Bundesrats über die Rege-
lung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl
(2. Beilage zu Nr. 10 des Amtsblatts), zu § 30
der Bekanntmachung des Bundesrats über die
Regelung des Verkehrs mit Hafer (Seite 151 des
Amtsblatts) und zur Bekanntmachung des Bun-
desrats über zuckerhaltige Futtermittel (Seite 161
des Amtsblatts) werden aufgehoben.

Das Fürstentum bildet fortan einen
einheitlichen Kommunalverband, die Stadt- und
Amtsgemeinden gelten als Gemeinden im Sinne
der Bundesratsverordnungen. Die Leitung des
erweiterten Kommunalverbandes liegt der Regierung
ob. Die Regierung ist befugt, diese Geschäfte
durch eine besondere Stelle oder durch die Fürst-
lichen Verwaltungsämter und Magistrate als
Vertreter der Amts- und Stadtgemeinden ver-
richten zu lassen.

Als „zuständige Behörde“ im Sinne der
Bundesratsverordnungen sind die Fürstlichen Ver-
waltungsämter und die Magistrate, als höhere
Verwaltungsbehörde ist die Regierung anzusehen.

In Streitigkeiten, bei denen die Regierung
als erste Instanz mitgewirkt hat, entscheidet auf
Beschwerde als höhere Verwaltungsbehörde das
Staatsministerium.

Detmold, den 5. März 1915.
Fürstliches Staatsministerium.
J. V.:
Pustkuchen.

Die Ortspolizeibehörden werden auf das
Erscheinen der vom Kaiserlichen Gesundheitsamte
in Berlin herausgegebenen Schrift „Die Ratten-
vertilgung“ und auf die Zweckmäßigkeit eines
stetigen Vorgehens gegen die Rattenplage auf-
merksam gemacht. Die Druckschrift ist im Verlag
von Julius Springer, Berlin W 9, erschienen
und zum Preise von 30 Pfg.,

bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren
zum Preise von 26 Pfg.,

bei Abnahme von mindestens 50 Exemplaren
zum Preise von 24 Pfg.,

bei Abnahme von mindestens 100 Exemplaren
zum Preise von 22 Pfg.,

bei Abnahme von mindestens 500 Exemplaren
zum Preise von 20 Pfg.
im Buchhandel käuflich.

Detmold, den 4. März 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Die Magistrate und Fürstlichen Steuerkassen
werden ersucht, die Brandkassenbeiträge für 1915
nach Eingang der Hebelisten einzuziehen und
binnen 2 Monaten an die Fürstliche Brandkasse
abzuführen.

Detmold, den 5. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. A.:
Heldman.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung des Bundesrats über die
Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichsgesetz-
blatt Seite 81/1915, abgedruckt im Amtsblatt
Nr. 17/1915 Seite 146).

Um in den Stadt- und Amtsgemeinden
die Regelung des Verbrauchs von Hafer zu
erleichtern, machen wir auf Grund des § 28
der Verordnung folgendes mit bindender
Kraft bekannt:

1. Der Preis für die Tonne inländischen
Hafers (20 Zentner) ist auf 270 Mark
erhöht. Die Heeresverwaltungen sind

ermächtigt, für Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 erworben haben, den Preis nachträglich um 50 Mark für die Tonne zu erhöhen. Wer also vom 1. Januar 1915 ab freihändig oder im Wege der Enteignung oder der Requisition an eine Heeresverwaltung inländischen Hafer verkauft hat, dem wird anheimgegeben, sich wegen nachträglicher Erhöhung oder Nachzahlung an die betreffende Heeresverwaltung zu wenden. Ist der Verkauf durch Vermittelung des Verwaltungsamts oder des Magistrats erfolgt, so empfiehlt es sich, auch den Nachzahlungsantrag durch Vermittelung dieser Behörde einzureichen.

2. Wer an seine Pferde aus dem ihm bestimmungsgemäß belassenen Vorräten (§ 4 Abs. 3 Buchstabe a und § 8 Abs. 2 Buchstabe a) mehr als die vom Bundesrate bestimmte Tageskopfmenge verfüttert (jezt 3 Pfund Hafer täglich) tut dies auf seine Gefahr. Auf eine spätere Zuweisung von mehr Hafer kann bei der Knappheit der Vorräte keinesfalls gerechnet werden.

3. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler dürfen Saathafer für Saat zwecke ohne behördliche Zustimmung liefern, aber nur, wenn der Saathafer nachweislich aus anerkannten Saatgutwirtschaften entstammt und diese Wirtschaften sich schon in den beiden letzten Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben. Anderer Saathafer darf zu Saat zwecken nur mit Genehmigung des Verwaltungsamts oder des Magistrats verkauft werden. (§ 4 d).

Die Saatgutwirtschaften haben den Händlern den Saathafer in plombierten Säcken zu liefern. Die Händler dürfen den also gelieferten Saathafer nur in diesen plombierten Säcken weitergeben. Das Öffnen der Plomben ist ihnen untersagt.

Saatgutwirtschaften, Händler und Landwirte haben den Verwaltungsämtern oder den Magistraten den Verbleib des verkauften Saathafer unter Namensnennung des Erwerbers mitzuteilen und die Polizei-

behörden die Richtigkeit der Mitteilung zu kontrollieren.

4. Um den Kommunalverbänden die Versorgung der einzelnen Pferdehalter zu ermöglichen (§ 23), werden die Pferdehalter, die weniger als durchschnittlich 11½ Kilogramm Hafer für jedes Pferd besitzen, aufgefordert, unverzüglich dem Verwaltungsamte oder Magistrate mitzuteilen:

- a) die Zahl ihrer Pferde,
- b) wieviel Hafer ihnen zur Versorgung dieser Pferde an der zulässigen Tageskopfmasse fehlt,
- c) wann ihre Vorräte bei Innehaltung der zulässigen Tageskopfmasse verbraucht sein werden.

Pferdehalter, die ihren Bedarf nicht frühzeitig (also etwa 2 Wochen vorher) anmelden, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen nicht rechtzeitig geholfen wird.

5. Die Zentralstelle gibt den Hafer an die Kommunalverbände zum Höchstpreise der Verladestation des Lieferungsortes ab. Die Bezahlung hat unmittelbar an die Lieferanten zu erfolgen. Die Kommunalverbände sind bei der Weitergabe des Hafers an die Pferdehalter an diese Höchstpreise nicht gebunden (§ 5 der Verordnung über die Höchstpreise für Hafer vom 13. II. 1915), können vielmehr die ihnen erwachsenen Transport- und sonstigen Kosten sowie einen angemessenen Zuschlag für etwaige Ausfälle dem Verkaufspreise zulegen. Dies gilt auch für die Festsetzung von Preisen, die etwa ihren Abnehmern zugeschrieben werden.

Detmold, den 5. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.:

Pustkuchen.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarkttort Lemgo betragen im Monat Februar d. J. im Durchschnitt:

für Hafer für 50 Kilo	14,— M,
" Heu " 50 "	4,50 "
" Stroh " 50 "	2,75 "

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen über die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo	14,70 M,
" Heu " 50 "	4,73 "
" Stroh " 50 "	2,89 "

Detmold, den 4. März 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.

J. A.:

Pustuchen.

VII. Armeekorps. Münster, 16. Februar 1915.
Stellv. Generalkommando.

Abt. Id Nr. 940.

Für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Reste und Abfälle von Brot und Backwaren, Kartoffeln, Kartoffelschalen, Gemüsen und Früchten aller Art sind, soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung oder nachweislich zur Viehfütterung verwendet werden, in allen Haushaltungen und Geschäftsstellen getrennt vom übrigen Müll zu sammeln und an die vom Haus- oder Grundstückseigentümer im Hause oder auf dem Hausgrundstück bestimmte Sammelstelle abzuführen.

Für die Durchführung dieser Bestimmung haftet jeder Haushaltungsvorstand und Geschäftsinhaber.

§ 2.

Jeder Hauseigentümer hat zur Sammlung der in § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste besondere, stets sauber zu haltende Behälter zur Verfügung zu stellen. Diese Behälter dürfen nur zum Sammeln der in § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste benutzt werden. Die Sammelstelle ist so einzurichten, daß die Vorräte dort einen oder zwei Tage stehen können.

Die Verpflichtung zur Aufstellung des Behälters fällt fort, wenn der Grundstückseigentümer nachweisen kann, daß sämtliche in § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste aus seinem Grundstück bereits auf andere Weise der Viehfütterung zugeführt werden.

§ 3.

Die gemäß § 1 und 2 gesammelten Nahrungsmittelreste sind getrennt vom übrigen Müll abzufahren. Sie dürfen nur zur Verfütterung an Vieh verwendet werden.

§ 4.

Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte, Schulen und Fabrikgebäude.

§ 5.

Die Durchführung dieser Verordnung erfolgt durch die Polizeiverwaltungen, welche befugt sind, weitere Anordnungen über die Art der Durchführung zu erlassen.

§ 6.

Diese Verordnung gilt für alle Städte und andere Ortschaften, in denen eine geordnete Müllabfuhr besteht, sowie für diejenigen Ortschaften, die Fürstliche Regierung bezeichnen wird.

§ 7.

Die Landräte u. werden beauftragt, in allen durch den § 6 nicht betroffenen Städten und Ortschaften für eine vollständige Bewertung der Küchenabfälle zur Verfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder die von den Verwaltungs- und Polizeibehörden in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 M oder verhältnismäßiger Haftstrafe bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schärfere Strafen verwirkt sind.

§ 9.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1915 in Kraft.

Der kommandierende General.

Fehr. v. Gayl.

Auf Grund der vorstehenden Verordnung wird den Vorstehern der Bauerschaften in der Nähe von Detmold empfohlen, mit dem Ma-

gistrate wegen der von den Bespanntern ihrer Gemeinde zu übernehmenden Abfuhr in Verbindung zu treten. Der Magistrat hat alsdann für die Ausführung der Verordnung Sorge zu tragen.

Detmold, den 6. März 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.:

Pustkuchen.

VII. Armeekorps. Münster, 2. März 1915.
Stellv. Generalkommando.

Nbt. Ic Nr. 2221.

Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift bestraft wird.

Das Wollgefälle der deutschen Schafschur 1914/15, gleichviel, ob sich dasselbe bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen, oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien wird von heute ab für die Zwecke der Heeresverwaltung in vollem Umfang beschlagnahmt und der Weiterverkauf verboten. Desgleichen ist verboten jedes andere Rechtsgeschäft, welches eine Veräußerung des Wollgefälles zur Folge hat. Verboten ist außerdem das Scheren der Schafe zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit. Die Wolle hat an dem Ort zu verbleiben, wo sie sich im Augenblick dieser Beschlagnahmeverfügung befindet.

Soweit sich die Wolle am Tage der Bekanntmachung bereits in den Betrieben und eigenen oder gemieteten Lagerräumen von Fabrikanten, die Heereslieferungen auszuführen haben, befindet, ist die Weiterverarbeitung gestattet, sofern die Wolle nachweislich zu Heereslieferungen verarbeitet wird.

Vorschriften über die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände erfolgen in kurzer Zeit durch das königliche Preussische Kriegsministerium und werden öffentlich bekannt gemacht.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl.

General der Infanterie.

VII. Armeekorps. Münster, 1. März 1915.
Stellv. Generalkommando.

Nbt. IId Nr. 1013.

Bekanntmachung.

Im Kriege invalide gewordene Unteroffiziere, die imstande sind, an den Eingängen der Kriegsgefangenenlager die Stelle eines Pfortners wahrzunehmen, werden aufgefordert, sich bei der Inspektion der Gefangenenlager Münster, zur Zeit Heerdestr. 1, persönlich oder schriftlich unter Beifügung der Militärpapiere zu melden.

Stellvertr. Generalkommando VII. A.-K.

Die Kriegsschriften des unter dem Protektorat Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen stehenden Vereins Kaiser-Wilhelm-Dank, Berlin W. 35, Flottwellstraße 3, verdienen warme Empfehlung, die wir besonders für die Herren Geistlichen und Lehrer hiermit aussprechen. Bedeutende Männer der Wissenschaft haben sich zur Herausgabe der in einer fortlaufenden Reihe erscheinenden kleinen Hefte zusammengefunden, die aus dem reichen vaterländischen Schrifttum der Gegenwart merklich hervorragen.

Detmold, den 1. März 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.

Pustkuchen.

Die unter dem 4. Juli 1914 bekannt gemachte für den Beginn des Winterhalbjahrs 1914/15 geplante Bildung einer neuen Klasse in der Taubstummenschule ist auf den Beginn des Sommerhalbjahrs 1915 verschoben worden.

Etwaige nachträgliche unter Beifügung der Taufscheine durch die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate zu bewirkende Anmeldungen taubstummer Kinder werden noch bis 15. d. M. von uns entgegengenommen. In den Aufnahmegesuchen ist anzugeben, von wem die Kosten der Unterhaltung getragen werden, demnach das Pflegegeld an das Taubstummenheim bezahlt wird.

Falls ein anzumeldendes Kind, von der Taubstummheit abgesehen, noch mit einem chronischen Leiden behaftet ist, muß dies bei der

Anmeldung durch ein besonderes ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

Detmold, den 4. März 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Bustfuchen.

Ich ersuche um Ermittlung des Aufenthalts des Arbeiters Anton Chorynkiewicz aus Strojic in Russ.-Polen, 25 Jahre alt, der hier wegen Vergehens gegen die Bekanntmachung des Königl. Generalkommandos zu Münster vom 5. Oktober 1914 gesucht wird.

Detmold, den 26. Februar 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 23./24. Februar 1915 ist bei dem Kaufmann Max Soesmann in Hausenbeck ein Einbruchsdiebstahl verübt worden:

Von dem Diebe, der durch das Küchenfenster in das Haus stieg, sind folgende Sachen entwandt:

1. ein vollständiger Anzug, Größe etwa 48 (Farbe und Stoff unbekannt) Wert 20 M,
2. ein Paletot, Farbe dunkel, Wert 25 M,
3. eine blaue Arbeiterjacke, Wert 2,50 M,
4. ein Hemd oder mehrere Hemden aus Barchend, Wert 2 M,
5. Manchetten, Kragen, Vorhemd, Schlips und Kragenschoner, zusammen Wert 5 M,
6. aus der Ladentasse etwa 5 M bares Geld, bestehend aus 5 und 10 J Stücken und Kupfergeld,
7. 10 - 15 Stück 8 J Zigarretten,
8. für etwa 1 M Zigarren,
9. etwa 3/4 Pfund Butter, Wert 90 J.

Als Täter kommt der Ziegler Karl Kaiser aus Hausenbeck in Frage.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu J. 185/15 hierher wird ersucht.

Detmold, den 1. März 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide sind die Herren

- 1) Rentner Meisch in Detmold für das Amt Detmold,

2) Mühlenpächter Leopold Altrogge in Lage für das Amt Lage,

3) Rentner H. Hummde in Horn für das Amt Horn

als Sachverständige bestellt. Diese sind befugt, in den Mühlen und in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigungen zu entnehmen.

Die Betriebsunternehmer, Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, ihnen ebenso, wie den Beamten der Polizei Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Detmold, den 27. Februar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Februar d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo Weizen	M 13,70	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 13 M — Pf.
" " " Roggen	" 11,70	
" " " Hafer gut	" 13,50	
" " " " mittel	" 13,—	
" " " " gering	" 12,50	
" " " Heu	" 4,—	
" " " Stroh	" 2,50.	

Vemgo, den 2. März 1915.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Aufgebot.

Der Landwirt August Wolff bei Vemgo, Stönebrink, hat das Aufgebot der Hypothekenbriefe vom 14. Dezember 1876 über 1500 M und 600 M, eingetragen auf dem Grundbesitze des Zimmermanns Heinrich Wrenger, Vemgo unter Nr. 1 und 2 des Grundbuchs von Vemgo Band 51 Blatt 1888 Abteilung III beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 4. Mai 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Lemgo, den 23. Januar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 305 eingetragen:

Durch Vertrag vom 24. Februar 1915 haben die Eheleute Landwirt Hermann Deppe und Lina, geb. Büfer in Lemgo, St. B. 127

die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.
Lemgo, den 24. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 166 ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Wilhelm Rampe und Friederike, geb. Störmer, zu Bärten Nr. 35, durch Vertrag vom 23. Februar 1915 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzungen, den 24. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Landwirt Hermann Schäfer und Auguste Schäfer, geborene Meierjohann Nr. 1 zu Beldrom am 26. v. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 1. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Die allgemeine Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz
über die Staatsangehörigkeit vom 1. Februar 1912.
§ 1. Einbürgerung durch Verleihung.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch
Verordnung des Reichspräsidenten auf Vorschlag des
Reichsausschusses für die Angelegenheiten der
Staatsangehörigkeit.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch
Verordnung des Reichspräsidenten auf Vorschlag des
Reichsausschusses für die Angelegenheiten der
Staatsangehörigkeit.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch
Verordnung des Reichspräsidenten auf Vorschlag des
Reichsausschusses für die Angelegenheiten der
Staatsangehörigkeit.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch
Verordnung des Reichspräsidenten auf Vorschlag des
Reichsausschusses für die Angelegenheiten der
Staatsangehörigkeit.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch
Verordnung des Reichspräsidenten auf Vorschlag des
Reichsausschusses für die Angelegenheiten der
Staatsangehörigkeit.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch
Verordnung des Reichspräsidenten auf Vorschlag des
Reichsausschusses für die Angelegenheiten der
Staatsangehörigkeit.

Einbürgerung

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch
Verordnung des Reichspräsidenten auf Vorschlag des
Reichsausschusses für die Angelegenheiten der
Staatsangehörigkeit.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch
Verordnung des Reichspräsidenten auf Vorschlag des
Reichsausschusses für die Angelegenheiten der
Staatsangehörigkeit.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch
Verordnung des Reichspräsidenten auf Vorschlag des
Reichsausschusses für die Angelegenheiten der
Staatsangehörigkeit.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch
Verordnung des Reichspräsidenten auf Vorschlag des
Reichsausschusses für die Angelegenheiten der
Staatsangehörigkeit.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch
Verordnung des Reichspräsidenten auf Vorschlag des
Reichsausschusses für die Angelegenheiten der
Staatsangehörigkeit.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch
Verordnung des Reichspräsidenten auf Vorschlag des
Reichsausschusses für die Angelegenheiten der
Staatsangehörigkeit.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch
Verordnung des Reichspräsidenten auf Vorschlag des
Reichsausschusses für die Angelegenheiten der
Staatsangehörigkeit.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch
Verordnung des Reichspräsidenten auf Vorschlag des
Reichsausschusses für die Angelegenheiten der
Staatsangehörigkeit.

Aufgaben

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch
Verordnung des Reichspräsidenten auf Vorschlag des
Reichsausschusses für die Angelegenheiten der
Staatsangehörigkeit.